



# **Grundgesetzbuch der Republik Saiferien**

---

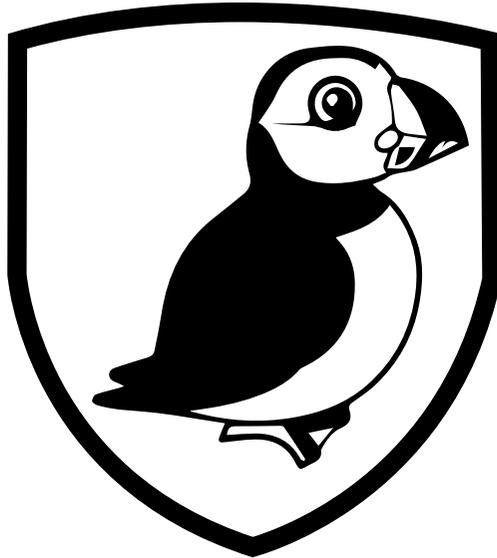
**Krüntkäzäzpüg tär Rübüplyg Zäyvyr**



---

# **Das saiferischer Grundgesetzbuch**

Das saiferische Grundgesetzbuch wurde am 1. September 2018 verabschiedet. Es wurde durch Gesetzesvorschläge und Abstimmungen durch das Volk und durch die Regierung von Saiferien zusammengestellt. Verfasst wurde es von Tänyäl Zäyvård, dem ersten Präsidenten Saiferiens. Bevor das saiferisches Grundgesetzbuch verabschiedet wurde, galten in Saiferien die Grundgesetze des Imperiums Mariusanien. Soweit im Grundgesetzbuch und in den Gesetzen nicht, wird die Umsetzung in Erlassen geregelt.



# **Grundgesetzbuch der Republik Saiferien**

---

**Krüntkäzäzpüg tär Rübüplyg Zäyvyr**

Erstfassung: September 2018

Aktuelle Fassung: Februar 2025

---

# Inhaltsverzeichnis

Artikel 1: Menschenrechte....S.5

Artikel 2: Staatsstruktur und Gesetzgebung....S.7

Artikel 3: Wahl- und Volksabstimmungsrecht....S.7

Artikel 4: Staats- und Volkssicherheit....S.8

Artikel 5: Waffengesetz....S.8

Artikel 6: Bank und Wahrung....S.9

Artikel 7: Strafgesetze....S.9

Artikel 8: Staatsangehorigkeit....S.10

Artikel 9: Ein- und Ausreise....S.11

Artikel 10: Asylrecht....S.11

Artikel 11: Handel und Arbeit....S.11

Artikel 12: Bildung und Erziehung....S.12

Artikel 13: Verkehrsgrundgesetze....S.13

Artikel 14: Presse-, Religions-, Informations und Meinungsfreiheit....S.13

Artikel 15: Drogen und Sexualitat ....S.14

Artikel 16: Gultigkeit, Einschrankung und nderung eines Grundgesetzes....S.14

Artikel 17: Ausnahmen und Sonderregeln der Grundgesetze....S.14

---

# Artikel 1: Menschenrechte

- §1. Jeder Mensch ist frei und gleich an Würde, Rechten und Gesetzen.
- §2. Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne Unterschied.
- §3. Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.
- §4. Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.
- §5. Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.
- §6. Jeder Mensch hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.
- §7. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz.
- §8. Jeder Mensch hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.
- §9. Jeder Mensch hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und den Aufenthaltsort frei zu wählen.
- §10. Jeder Mensch hat das Recht, jedes Land, einschließlich des eigenen, zu verlassen und in das eigene Land zurückzukehren.
- §11. Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.
- §12. Heiratsfähige Menschen haben ohne Beschränkung aufgrund von rassistischen Zuschreibungen, aufgrund der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen.
- §13. Jeder Mensch hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.

- §14. Jeder Mensch hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht schließt die Freiheit ein, die Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, die eigene Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen. \*
- §15. Jeder Mensch hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung. \*
- §16. Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen. \*
- §17. Jeder Mensch hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten des eigenen Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken. \*
- §18. Jeder Mensch hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.
- §19. Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung.
- §20. Jeder Mensch hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben. \*
- §21. Jeder Mensch, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
- §22. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteilwerden soll.
- §23. Jeder hat das Recht auf mindestens eine Ermahnung, bevor er bestraft wird.
- §24. \* Die oben genannten Paragraphen gelten nur, wenn sie nicht der direkten Demokratie in der Republik Saiferien schaden. Das bedeutet, sie dürfen nicht unter Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Rechts- oder Linksextremität fallen.

---

## Artikel 2: Staatsstruktur und Gesetzgebung

- §25. Saiferien ist eine soziale und direkte Demokratie.
- §26. Saiferien ist eine Republik.
- §27. Die Hauptstadt und der Regierungssitz ist in Danfjord (Ehemals Zuuzaauu).
- §28. Die saiferische Staatsflagge ist im nordischen Kreuz angeordnet und trägt die Farben Hellrot, Weiß, Dunkelgrün und Gold.
- §29. Die saiferische Nationalhymne ist „*Ö, tü zönáz, ätláz Zäyvyrlänt*“.
- §30. Alle Staatsgewalt geht direkt vom Volk aus, daher ist in Saiferien ein Direktsystem.
- §31. Jede Regierung wird alle 7 Jahre direkt vom Volk gewählt.
- §32. Jedes Gesetz oder jeder Regierungsbeschluss tritt erst durch eine mehrheitlich positive Volksabstimmung in Kraft.
- §33. Die Regierung tagt im saiferischen Parlament in Danfjord.

---

## Artikel 3: Wahl- und Volksabstimmungsrecht

- §34. Ab 16 Jahren gilt das aktive Wahlrecht
- §35. Ab 18 Jahren gilt mit dem notwendigen rechtlichen und politischen Abschluss das passive Wahlrecht.
- §36. Jeder Staatsbürger über 16 Jahren hat das Recht zu wählen und an einer Volksabstimmung teilzunehmen. Jeder Staatsbürger über 16 Jahren besitzt eine Wahlnummer, mit der er/sie Online, per Post oder über ein örtliches Wahllokal an einer Wahl oder Volksabstimmung teilnehmen darf.
- §37. Die Wahl der Regierung findet alle 7 Jahre statt.
-

- §38. In die Regierung kommen die vier meist gewählten Parteien und sitzen daher im Parlament.
- §39. Jede saiferische Partei stellt zur Präsidentschaftswahl ihren Kandidaten auf. Der Kandidat mit den meisten Stimmen wird Staatspräsident. Der Kandidat mit den zweit meisten Stimmen wird Premierminister.
- §40. Parteien die rechts- oder linksradikale Parteiprogramme haben, werden von der Wahl ausgeschlossen, da man eine demokratiefährdende Regierung vermeiden will.
- 

## **Artikel 4: Staats- und Volkssicherheit**

- §41. Die saiferische Militär und Polizei dient zur Sicherheit des Volkes.
- §42. Das saiferische Militär besteht aus einer Luftwaffe und einer Marine.
- §43. Das saiferische Militär kann zur Verteidigung von Saiferien eingesetzt werden.
- §44. Staatsvertreter von Saiferien werden immer an öffentlichen Orten von 2 - 5 saiferischen Soldaten begleitet, es sei denn, der Staatsvertreter lehnt es ab.
- §45. Die Polizei in Saiferien sorgt für die bürgerliche Sicherheit und für die Einhaltung der Gesetze.
- 

## **Artikel 5: Waffengesetz**

- §46. In Saiferien ist der Besitz von Schusswaffen nur für berufliche und sportliche Zwecke erlaubt (Inbegriffen Jäger- und Schützenvereine). Dafür muss man eine Waffenerlaubnis mit sich führen.
- §47. Wer für andere Zwecke eine Schusswaffe besitzen will, muss bei der örtlichen Behörde einen Waffenschein beantragen.
-

---

## Artikel 6: Bank und Wahrung

- §48. Zavy ist die offizielle Wahrung und das Zahlungsmittel von Saiferien.
- §49. Die Zaadzpang fon Zavyvr ist die Staatsbank von Saiferien und hat die alleinige Lizenz Banknoten und Munzen der Wahrung Zavy zu drucken.
- §50. In Saiferien ist das Bezahlen neben Zavy (\$a) auch mit den CONAS-Coins () und dem Mariusanischen Sesterz (M\$) moglich.

---

## Artikel 7: Strafgesetze

- §51. Jeder in Saiferien muss sich an die Strafgesetze halten.
- §52. Das saiferische Staatsgericht entscheidet ber die jeweilige Strafe.
- §53. Jeder hat bis zu einem bestimmten Grad der Strafe das Recht, eine Ermahnung zu bekommen.
- §54. Bei einer Ermahnung darf erst bei einem wiederholten Versto gegen dieses Gesetz eine Strafe verhangt werden, das gilt innerhalb von 5 Jahren.
- §55. Die saiferische Polizei sorgt fur die Einhaltung der Gesetze.
- §56. Jeder Gesetzesversto wird mit einer bestimmten Prozentanzahl des monatlichen Einkommens des Taters bestraft.
- §57. Wiederholungstater haften bei erneuter Gesetzesbertretung fur die Verste der letzten funf Jahre mit, auch wenn sie vorher schon dafur bestraft wurden.
- §58. Eine Strafe verjahrt nach 5 Jahren und kann nicht mehr geahndet oder vollstreckt werden.
- §59. Bei der Hohe einer Strafe bis zu 299% des monatlichen Einkommens, wird der Tater mit dieser Prozentzahl des monatlichen

Einkommens durch eine Geldstrafe bestraft.

- §60. Ab einer Strafhöhe ab 300% des monatlichen Einkommens, kommt der Täter für eine bestimmte Zeit ins Gefängnis (300% = 1 Jahr, 350% = 1,5 Jahre, 400% = 2 Jahre, ect.). Bei einer Gefängnisstrafe wird der Täter in das saiferische Gefängnis in Vöyrpärk (oder in ein regionales Gefängnis) gebracht.
- §61. Die bestimmte Prozentanzahl des monatlichen Einkommens für die jeweilige Strafe wird durch Erlasse geregelt.

---

## **Artikel 8: Staatsangehörigkeit**

- §62. Alle in Saiferien Geborenen besitzen automatisch die saiferische Staatsangehörigkeit.
- §63. Jeder der einen saiferischen Staatsbürger im engen Familienkreis besitzt, hat ein Recht auf die saiferische Staatsangehörigkeit.
- §64. Jeder der fünf Jahre in Saiferien gelebt, hat ein Recht auf die saiferische Staatsangehörigkeit.
- §65. Um die saiferische Staatsangehörigkeit beantragen zu können, muss die saiferische oder deutsche Sprache beherrschen und ein sauberes Strafregister in seinem Land haben.
- §66. Man darf zur saiferischen Staatsangehörigkeit maximal drei weitere Staatsangehörigkeiten besitzen.
- §67. Die saiferische Staatsangehörigkeit muss über der saiferischen Regierungswebseite beantragt werden und den Einbürgerungstest mit min. 22 von 45 Punkten bestehen.

---

## **Artikel 9: Ein- und Ausreise**

- §68. Nicht-saiferische Staatsbürger müssen für die Einreise nach Saiferien ein Online-Visum beantragen.

- §69. Saiferische Staatsbürger benötigen bei der Einreise nach Saiferien kein Online-Visum, sondern nur Ihren Personalausweis oder Reisepass.
- §70. Es dürfen alle Staatsbürger aus Mitgliedsländer der CONAS visumfrei in Saiferien einreisen. In welche weitere Staaten saiferische Staatsbürger mit Visum bzw. visumfrei einreisen dürfen wird durch entsprechende Abkommen geregelt.
- §71. Die Ein- und Ausreise erfolgt in Saiferien über die Internationalen Flughäfen von Danfjord, Rüzzylant und Ülümän, über die saiferische Staatsgrenze oder über die Häfen in Saiferien.
- §72. Die Einreise erfolgt in Saiferien immer durch die Passkontrolle des saiferischen Zollamtes.
- 

## **Artikel 10: Asylrecht**

- §73. Saiferien gewährt geflüchteten Menschen aus Kriegs- und Krisenländern Asyl.
- §74. Asylbewerber können schon in der saiferischen Botschaft eines anderen Landes Asyl beantragen.
- §75. Asyl gilt nur bei Menschen, die in ihrem Heimatland in Lebensgefahr sind und kein anderes absurdisches Land ihnen den Asyl gewährt.
- 

## **Artikel 11: Handel und Arbeit**

- §76. Mindestens 15% der in Saiferien verkaufen Ware, muss im Inland produziert sein
- §77. Jeder darf in Saiferien Handel treiben, der Geschäftsfähig ist.
- §78. Ab 6 Jahren ist jeder Staatsbürger geschäftsfähig (bis 18 mit Zustimmung der Eltern).
- §79. Jeder hat das Recht ab 18 Jahren einen Beruf auszuüben.
- §80. Der Mindestlohn in Saiferien beträgt 3.000 \$ä pro Monat.
-

Männer und Frauen haben bei gleicher Arbeit, das gleiche Einkommen.

- §81. Jeder Staatsbürger bekommt ein bedingungsloses Grundeinkommen von 2.500 \$ä pro Monat, egal ob er arbeitet oder nicht.
  - §82. Schwarz-, Zwangs- und Kinderarbeit ist verboten.
  - §83. Jeder Arbeitnehmer bezahlt automatisch in die drei Sozialversicherungen (Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung).
  - §84. In Saiferien ist die soziale Marktwirtschaft.
  - §85. Jeder darf eine Frima, Verein, Gemeinschaft oder Partei gründen und ist dessen Privateigentum.
- 

## **Artikel 12: Bildung und Erziehung**

- §86. Jeder Staatsbürger hat das Recht auf Bildung.
  - §87. In Saiferien gilt die Schulpflicht von der ersten bis zur neunten Klasse.
  - §88. Von der Kita bis zum Abitur ist die Bildung gebührenfrei.
  - §89. Jedem Elternpaar steht ein Kindergeld von 500 \$ä pro Monat pro Kind bis zum Alter von 25 Jahren und/oder einer beendeten Ausbildung des Kindes zu.
- 

## **Artikel 13: Verkehrsgrundgesetze**

- §90. In Saiferien wird auf der rechten Straßenseite gefahren.
  - §91. Innerorts darf man maximal 70 km/h fahren.
  - §92. Außerorts (außer Autobahnen) beträgt die erlaubte Höchstgeschwindigkeit 180 km/h.
-

- §93. Auf den saiferischen Autobahn beträgt die erlaubte Höchstgeschwindigkeit 230 km/h.
- §94. Parken und Halten ist an Orten, an denen man jemanden blockiert oder behindert verboten.
- §95. In nicht vorfahrtsgekennzeichneten Straßen oder Kreuzungen gilt Rechts vor Links.
- 

## **Artikel 14: Presse-, Religions-, Informations und Meinungsfreiheit**

- §96. In Saiferien gilt die volle Religions- und Meinungsfreiheit.
- §97. Das Recht auf Demonstration und Streik ist gewährleistet.
- §98. Die Zeitungen, Fernseh- und Radiosender der ZRD (Saifersisches Radio und Fernsehen) ist staatlich.
- §99. Alle nicht zur ZRD gehörigen Medienkonzerne genießen die Pressefreiheit und dessen Besitzer Privateigentum.
- §100. Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sind in Saiferien verboten, das demokratiefeindlich ist.
- §101. Wer in der Öffentlichkeit sich rassistisch und fremdenfeindlich äußert, wird mit einer Geldstrafe belegt.
- 

## **Artikel 15: Drogen und Sexualität**

- §102. Alkohol bis 20% ist ab 16 Jahren legal.
- §103. Alkohol bis 70% ist ab 18 Jahren legal.
- §104. Hanf, Haschisch und Marihuana/Cannabis sind ab 18 Jahren an nicht-öffentlichen Orten legal.
- §105. Das Ausüben von Pornografie ist ab 18 Jahren an nicht-öffentlichen Orten legal.
-

§106. Prostitution ist nur innerhalb von Bordellen/Stripclubs ab 18 Jahren legal.

---

## **Artikel 16: Gültigkeit, Einschränkung und Änderung eines Grundgesetzes**

§107. Alle Grundgesetze im Grundgesetzbuch gelten für jeden in Saiferien lebenden saiferischen Staatsbürger.

§108. Sich im Land aufhaltende Menschen ohne saiferische Staatsbürgerschaft sind von Artikeln wie Wahlrecht und durch Erlass geregelte weitere staatliche Rechte ausgeschlossen.

§109. Ein Grundgesetz kann nur durch das Staatsgericht oder einer Volksabstimmung eingeschränkt oder geändert werden.

---

## **Artikel 17: Ausnahmen und Sonderregeln der Grundgesetze**

§110. Um eine Ausnahme, Sonderregelung, Klage oder Petition eines Grundgesetzes zu beantragen oder einzureichen, meldet man sich bei einer saiferischen Botschaft des jeweiligen Landes (Ausland) oder beim saiferischen Parlament (Inland).



## **Der Verfasser des saiferischen Grundgesetzbuches**

Tänyäl Zäyväd, der erste Präsident von Saiferien ist der Verfasser des saiferischen Grundgesetzbuches. Er ist am \*25.04.1986 in Ülü-män, Saiferien geboren.

Von 2000 bis 2007 studierte er in der Universität Zuuzaauu (Heute Danfjord) Politik und Rechtswissenschaften. Am 06.04.2018 wurde er zum ersten saiferischen Präsidenten gewählt.

---

# Saiferische Nationalhymne

Ö, tü zönáz, ätláz Zäyvyränt,  
Löpkäpräzd ünt kázäzt zäyz tü,

Zäyáz tü ztözl ünt räyn myd Prütärlyggäyd,  
Zäyáz tü zdärg ünt fräy myd Gärägdyggäyd,

Ö, tü zönáz, ätláz Zäyvyränt,  
Löpkäpräzd ünt kázäzt zäyz tü.

---

## Deutsche Übersetzung

Oh, du schönes, edles Saiferienland,  
Lobgepreist und geschätzt seist du,

Du seist stolz und rein mit Brüderlichkeit,  
Du seist stark und frei mit Gerechtigkeit,

Oh, du schönes, edles Saiferienland,  
Lobgepreist und geschätzt seist du.

---



**Staatsdruckerei Saiferien**

Trügäräyzträzzä 21  
25040 Tänfyört  
Saiferien/Sayfaria

---

A decorative horizontal bar at the bottom of the page, consisting of three segments: a red segment on top, a green segment in the middle, and a yellow segment on the bottom.